



Die Direktorin

KVBbg-ZVK- | Postfach 1209 | 16771 Gransee

An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im Januar 2010

im Internet unter www.kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 01/2010 -Zusatzversorgungskasse-

- Inhalt: **1. Zehnte Änderung der Satzung – Ergänzungslieferung zum Handbuch KVBbg-ZVK-**
2. Grenzwerte für das Jahr 2010
3. Auswirkungen des Steuerbürokratieabbaugesetzes für Ihre Beschäftigten
hier: Einwilligungserklärung zur elektronischen Datenübermittlung und Abfrage der Steueridentifikationsnummer

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die Zehnte Satzungsänderung als Ergänzungslieferung zum Handbuch des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (KVBbg -ZVK-), eine Übersicht der relevanten Grenzwerte für das Jahr 2010 sowie eine wichtige Info zu den Auswirkungen des Steuerbürokratieabbaugesetzes für Ihre Beschäftigten.

1. Zehnte Änderung der Satzung – Ergänzungslieferung zum Handbuch KVBbg-ZVK-

Ausführliche Informationen zu den Satzungsänderungen erhielten Sie bereits mit dem Rundschreiben 03/2009 im November 2009.

Bitte aktualisieren Sie mit der beigefügten Ergänzungslieferung Ihr Handbuch des KVBbg -ZVK-.

2. Grenzwerte für das Jahr 2010

Die relevanten Grenzwerte für das Jahr 2010 sind in der beigefügten Anlage „Grenzwerte 2010“ für Sie zusammengefasst dargestellt. Weiterhin stehen diese Werte sowie auch die Werte zum Umlagesatz, Zusatzbeitrag und zum Arbeitnehmerbeitrag (im Jahr 2010 unverändert) im Internet unter www.kvbbg.de im ZVK-Bereich unter „Service“ zur Verfügung.

3. **Auswirkungen des Steuerbürokratieabbaugesetzes für Ihre Beschäftigten**

hier: Einwilligungserklärung zur elektronischen Datenübermittlung und Abfrage der Steueridentifikationsnummer

Der Bundesrat hat am 19.12.2008 dem vom Deutschen Bundestag am 13.11.2008 verabschiedeten Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz) zugestimmt. Am 20.12.2008 wurde es im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2850) veröffentlicht. Mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz wird die Strategie verfolgt, die elektronische Kommunikation zwischen den zuständigen Stellen auszubauen und somit bisher erforderliche Papierunterlagen weitgehend durch elektronische Daten zu ersetzen. Ziel ist eine schnellere und effektivere Bearbeitung im Steuerungsverfahren.

Hieraus ergibt sich mit der Einführung des § 10a Abs. 2a EStG, dass die Versicherten erstmals für förderfähige Beiträge im Rahmen des Arbeitnehmerbeitrags sowie der Freiwilligen Versicherung für das Beitragsjahr 2010 (im Jahr 2011) **keine Bescheinigung** gemäß § 10a Abs. 5 EStG zur Geltendmachung des Sonderausgabenabzugs **in Papierform** mehr erhalten.

Die Zusatzversorgungskasse muss die Altersvorsorgebeiträge direkt an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) **elektronisch übermitteln**.

Für diese elektronische Übermittlung benötigen wir von den Versicherten eine entsprechende **Einwilligungserklärung und die persönliche Steueridentifikationsnummer (TIN)**. Im Verlaufe des Jahres 2010 erfolgt daher direkt bei den betreffenden Versicherten, eine **schriftliche Anforderung dieser Einwilligungserklärung und der Steueridentifikationsnummer.**

Allgemeine Informationen zur Identifikationsnummer erhalten Sie im Internet unter:
www.identifikationsmerkmal.de

Weiterhin können Sie sich auch an die Mitarbeiter des Info-Teams "Bundeseinheitliches Identifikationsmerkmal Steuer" (BIMS) unter Telefon 01805 - 437 83 837 (01805-IDSTEUER) wenden.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zusatzversorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlagen

Grenzwerte für das Jahr 2010

Grenzwert für das Zusatzversorgungspf. Entgelt nach § 62 Abs. 2 S. 3 der Satzung
(Höchstgrenze 2,5-fache Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung Ost)

	monatlicher Betrag	Monat der Zuwendung
01.01.2010 - 31.12.2010	11.625,00 €	23.250,00 €

Grenzwert für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG
(4 % der Beitragsbemessungsgrenze West)

2010	2.640,00 €
------	------------

Grenzwert für die Steuerfreiheit der Umlage § 3 Nr. 56 EStG
(1% der Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung)

2010	660,00 €
------	----------

Grenzwert für die zusätzliche Umlage nach § 76 Abs. 1 der Satzung

	monatlicher Betrag	Monat der Zuwendung
01.01.2010– 31.12.2010	6.100,22 €	8.845,32 €

Aufgrund des 4. Änderungstarifvertrags zum ATV-K, richtet sich der Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage ab dem 01.07.2007 nach dem 1,133-fachen des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD Tarifgebiet Ost bzw. West. Die Jahressonderzahlung ist mit dem jeweiligen Faktor zu berücksichtigen, der für diese Entgeltgruppe gilt (Faktor 0,6 (West) bzw. 0,45 (Ost)).

Grenzwert für die pauschale Versteuerung der Umlage – Arbeitgeberanteil für tarifgebundene Arbeitgeber -

2010	89,48 € monatlich
------	-------------------

Grenzwert für die pauschale Versteuerung der Umlage – Arbeitgeberanteil für nicht tarifgebundene Arbeitgeber -

2010	1.752,00 €
------	------------

Abzugsbetrag zur Ermittlung der Erhöhung des sv-pflichtigen Entgelts durch Umlage - Arbeitgeberanteil -

2010	13,30 € monatlich
------	-------------------

BrandenburgBrutto (Brutto-Entgeltumwandlung)

Steuerliche Grenzbeträge bei der Einzahlung von Beiträgen im Rahmen der Entgeltumwandlung

Jahr	Grenzbetrag Steuerfreiheit Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG* ¹	zusätzlicher Grenzbetrag für Neuzusagen ab 01.01.2005	Entgeltumwandlung nach § 40 EStG (über § 3 Nr. 63 EStG hinaus) * ²
2010	2.640,00 €	+ 1.800 €	1.752,00 €

*¹ Steuerfreier Arbeitgeber-Zusatzbeitrag (2008 = 4 % vom ZVK-Brutto) hat Vorrang

*² § 40 nur noch für Altzusagen (vor dem 01.01.2005 erteilt) anwendbar
Pauschalversteuerte Arbeitgeber-Umlage hat Vorrang

Mindestbeitrag für die Entgeltumwandlung nach § 1 a Abs. 1 S. 4 BetrAVG
(1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)

2010	191,63 €
------	----------

BrandenburgRiester („Riester“-Förderung)

Jahr	Bezeichnung	Grenzwert
ab 2008	Mindesteigenbeitrag	4 % des sv-pflichtigen Einkommens abzüglich der Zulage(n)
	Grundzulage	154,00 €
	Kinderzulage	185,00 € (je Kind für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht) 300,00 € (für Kinder, die ab 2008 geboren werden und für die Anspruch auf Kindergeld besteht)
	Sockelbeitrag	60,00 €
	Förderhöchstgrenze des Sonderausgabenabzuges § 10 a Abs. 1 S 1 EStG	2.100,00 €

Rechengrößen der Sozialversicherung 2010

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenzen				
Rentenversicherung (Arbeiter-/ Angestelltenversicherung)	5.500,00 €	66.000,00 €	4.650,00 €	55.800,00 €
Knappschaft	6.800,00 €	81.600,00 €	5.700,00 €	68.400,00 €
Arbeitslosenversicherung	5.500,00 €	66.000,00 €	4.650,00 €	55.800,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung	3.750,00 €	45.000,00 €	3.750,00 €	45.000,00 €
Versicherungspflichtgrenze (in Euro)				
Kranken- und Pflegeversicherung	4.162,50 €	49.950,00 €	4.162,50 €	49.950,00 €
Bezugsgröße	2.555,00 €	30.660,00 €	2.170,00 €	26.040,00 €
Geringfügigkeitsgrenze	400,00 €		400,00 €	
Durchschnittsentgelt /Jahr in der Rentenversicherung	32.003 €			